

Waldschützer im Kreis Groß-Gerau
Natur bewahren – Wissen vermitteln



SATZUNG

der

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - SDW Kreisverband Groß-Gerau e.V.

Bund zur Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz
vom 15. März 2006

Geschäftsstelle:

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Kreisverband Groß-Gerau e.V.**
Dieselstr. 22 C

64546 Mörfelden-Walldorf

Telefon (06105) 21363
Telefax (06105) 403469

SDW-GG@gmx.de
www.SDW-GG.de

Stand: 13.8.2015

SATZUNG

der

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - SDW Kreisverband Groß-Gerau e.V.

Bund zur Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz
vom 15. März 2006

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe des Kreisverbands
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Waldjugend
- § 5 Ortsverbände
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr
- § 8 Ausschluss
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - SDW, Kreisverband Groß-Gerau e.V., Bund zur Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz".

(2) Der Verein, im Folgenden als Kreisverband bezeichnet, ist rechtsfähig und in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Landesverband Hessen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

(3) Sitz des Kreisverbands ist Mörfelden-Walldorf.

(4) Der Kreisverband ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Kreisverbands

(1) Der Kreisverband setzt sich ein für den Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung des Waldes und der Tier- und Pflanzenarten als Bestandteile unserer Lebensgrundlagen. Zu diesem Zweck will er alle Maßnahmen planen, vorschlagen und durchführen, die geeignet sind:

a) die Öffentlichkeit über den hohen Wert eines intakten Naturhaushaltes und intakter Lebensräume sowie insbesondere über die ökologische Bedeutung und die Sozial- und Wirtschaftsfunktionen des Waldes zu unterrichten.

b) Kinder und Jugendliche für eine aktive und verständnisvolle Einstellung zur Natur und insbesondere zum Wald, zu seiner Pflege sowie zu seiner ökologischen und ökonomischen Bedeutung zu gewinnen.

c) die Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungsarten zu verhindern und auf Waldneuanlagen hinzuwirken.

d) die Schädigung von Umwelt, Natur und insbesondere des Waldes (Zerschneidung, Grundwasserabsenkung, Luftschadstoffe, Klimaveränderung und weitere Störfaktoren) entgegenzuwirken.

(2) Der Kreisverband strebt an, in den entscheidenden Gremien auf kommunaler und Kreisebene, z.B. im Naturschutzbeirat oder in den Beratungsgremien des Kreisausschusses und der Gemeinden mitzuwirken.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Verbandszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtlich und unentgeltlich einzusetzen. Dazu gehört insbesondere eine aktive und praktische Naturschutzarbeit vor Ort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; er erstrebt keinen Gewinn; etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Waldjugend

Die noch nicht volljährigen Mitglieder des Kreisverbandes können in der Deutschen Waldjugend, Kreis Groß-Gerau, zusammengefasst werden. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Richtlinien des Landesverbandes der SDW.

§ 5 Ortsverbände

Im Rahmen des Kreisverbandes können in Städten und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau Ortsverbände der SDW gegründet werden, die sich in ihrer Arbeit nach der Satzung des Kreisverbandes richten.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Kreisverband unter Anerkennung der Vereinssatzung zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Ausschluss - bei juristischen Personen mit deren Auflösung - jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

(4) Jedes Mitglied kann vom Tage der Aufnahme an, an den Versammlungen teilnehmen, den Vorstand mitwählen, sich selbst zur Wahl stellen und das Stimm- und Antragsrecht bei allen Entscheidungen ausüben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten und wird in der Regel durch Bankeinzugsverfahren erhoben.

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 8 Ausschluss

(1) Mitglieder, die dem Zweck der SDW zuwiderhandeln, dem Ansehen schaden, ihren Beitrag nicht bezahlen oder die gültige Satzung durch ihre Handlungen verletzen, können vom Vorstand des Kreisverbandes ausgeschlossen werden.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss binnen einem Monat Berufung an der nächsten Hauptversammlung anzumelden. Er hat ferner das Recht, seine Berufung bei der Hauptversammlung persönlich zu vertreten.

§ 9 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und zwar so, dass mindestens vier Wochen zur Delegiertenversammlung des SDW-Landesverbandes verbleiben, um Anträge, Resolutionen und ähnliches für die Delegiertenversammlung verabschieden zu können. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn dies 25% der Mitglieder schriftlich verlangen. Binnen vier Wochen muss dann diese Versammlung stattfinden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung genannt werden müssen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen, kann aber in besonders begründeten Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Niederschrift wird

geführt, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(4) Die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung werden für ein Jahr gewählt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) die Beitragsordnung
- e) vorliegende Anträge aus den Reihen der Mitglieder
- f) die Wahl der Delegierten für den Landesverband
- g) die Satzung
- h) die Ehrenmitgliedschaft (Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender)
- i) die Auflösung des Kreisverbandes

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassierer/in und
 - d) bis zu neun Beisitzern.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Kreisverbandes gewählt werden. Er wird für zwei Jahre gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(3) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB jeder für sich alleine. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Für Ausgaben über 150 € oder den Abschluss von Verträgen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

(4) Dem Vorstand obliegen alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugeordneten laufenden Geschäfte.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn vorher, im Regelfall eine Woche, eingeladen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über das Ergebnis der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich. Auslagen können erstattet werden.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Zur Prüfung der Kasse werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Kreisverbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Satzungsänderung

Die Satzung des Kreisverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn dies ausdrücklich auf der Tagesordnung steht. Die Entscheidung muss mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband Hessen der SDW. Dieser ist verpflichtet, es ausschließlich gemeinnützig im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2006 in Mörfelden-Walldorf beschlossen. Sie ist mit der Eintragung beim Amtsgericht Groß-Gerau am 17. Mai 2006 in Kraft getreten.

In der Jahreshauptversammlung am 26.3.2015 wurde der § 15 Satz 2 der Vereins-satzung neu gefasst.

Diese Änderung ist mit der Eintragung beim Amtsgericht Groß-Gerau am 13.8.2015 in Kraft getreten.

Beitragsordnung

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 27 € für das Jahr 2007. Ab 1.1.2008 beträgt er 30 € pro Jahr. Kinder und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, zahlen 50%. Das zweite und weitere Kinder sind beitragsfrei.

Neumitglieder können beantragen, dass das erste Jahr der Mitgliedschaft (bis Ende des Geschäftsjahres) beitragsfrei sein soll (Probemitgliedschaft). Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 7 und 11 der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2012 in Mörfelden-Walldorf beschlossen und tritt sofort in Kraft.

W **Wir**
a **alle**
l **leben**
d **davon**